

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Köthel, Kreis Herzogtum Lauenburg zur Betreuung von Kindern**
(Benutzungssatzung Kindertageseinrichtung Köthel)

=====

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, § 31 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der ab dem 01.01.2021 gültigen Fassung nach KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2021 (GVOBl. 2021, S. 1499) und der § 11, 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) als Grundlage für die Verarbeitung der für den Betrieb einer Kindertagesstätte notwendigen Daten wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Köthel vom 30.03.2022 folgende Satzung erlassen:

I. Änderung

Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 12
Höhe und Fälligkeit der Elternbeiträge

(2) Der gesetzlich vorgegebene Elternbeitrag beträgt monatlich


für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (Krippe) je wöchentlicher Betreuungsstunde 5,80 € und

für ältere Kinder im Elementarbereich je wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €.

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Köthel, den 31. MRZ. 2022


- Bürgermeister -



Ausgehändigt am: 31. MRZ. 2022

Abzunehmen am: - 9. APR. 2022

Abgenommen am: 12. APR. 2022




- Bürgermeister -




- Bürgermeister -